



Abwasserwerk
Bergisch Gladbach

Fachbereich Umwelt und Technik
Grundstücksentwässerung
Wilhelm-Wagener-Platz 1
51429 Bergisch Gladbach

Technische-Bestimmungen (Anlage zum Kanalanschlussschein)

für die Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage für die Herstellung/Änderung/Reparatur u. Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen.

1. Zulassung

Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten und Sanierungen an der Anschlussstelle zum öffentlichen Sammelkanal sind nur Unternehmer, die von der Stadt Bergisch Gladbach (Abwasserwerk) besonders hierfür zugelassen sind.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- 2.1 die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer
- 2.2 die Eintragung bei der Handwerkskammer
- 2.3 die Eintragung bei Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) für den Bereich Tiefbau
- 2.4 der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten; der Nachweis gilt als erbracht, wenn Gütesicherung RAL GZ 961 oder vergleichbares Zertifikat vorliegt.
Alle Nachweise sind mit Antragstellung (Kanalanschlussschein) einzureichen.

3. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- 3.1 schwerwiegend oder wiederholt nicht fachgerecht gearbeitet worden ist,
- 3.2 gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist.

4. Ausführung von Anschlussarbeiten

Private Abwasserleitungen sind gemäß § 56 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Gemäß **§14 Abs. 4** der Entwässerungssatzung darf die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2020) nachgewiesen ist.

5. Der Unternehmer hat folgende Vorschriften zu beachten:

- 5.1 Alle einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften z. B. DIN, DWA, UVV etc.
- 5.2 Die zurzeit geltende Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach.
- 5.3 Alle für den Bau geltenden Unfallverhütungsvorschriften.
- 5.4 Die technischen Vorgaben der Fachbereiche 7-66 Verkehrstechnik, 3-32 Allgemeine Ordnungsbehörde – Verkehrslenkung, 8-67 (Stadtgrün) der Stadt Bergisch Gladbach.
- 5.5 Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung in eigener Verantwortung durchzuführen.
- 5.6 Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage aller vorhandenen Leitungen (Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Kanäle, usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.

6. Technische Ausführung

- 6.1 Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenbereich und an den öffentlichen Abwasseranlagen sind mindestens 5 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn beim Abwasserwerk schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat der Unternehmer die vom Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach erteilte Entwässerungsgenehmigung (Zustimmung) einzusehen.
- 6.3 Er hat sich ergänzende Angaben über Lage und Vorflut des Straßenkanals und über Anschlussmöglichkeiten (vorverlegte Abzweige, vorhandene Grundstücksanschlussleitungen usw.) einzuholen.
- 6.4 Beim zuständigen Versorgungsträger hat sich der Unternehmer über die Lage aller Versorgungsleitungen im Baustellenbereich zu informieren.
- 6.5 Grundstücksanschlussleitungen sind grundsätzlich nur in Kanalhaltungen anzuschließen. Nur in **Ausnahmefällen** und mit schriftlicher Zustimmung des Abwasserwerks ist ein Anschluss an öffentlichen Schachtbauwerken möglich.

- 6.6 Folgende Rohrwerkstoffe werden für die Ableitung von Schmutz-, Regen und Mischwasserkanälen in Freispiegelleitungen grundsätzlich als geeignet betrachtet:
- (a) Steinzeugrohre mit Steckmuffe L und K / PP-Muffenrohre / KG 2000 oder gleichwertig.
 - (b) Duktiles Gusseisen (entsprechend den örtlichen Bedingungen)
 - (c) Für die Druckentwässerung Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) PE 100
- 6.7 Straßenkanäle können abhängig ihres baulichen Zustands, der Nennweite und des Materials für Anschlusszwecke mittels Kernbohrgerät angebohrt werden.
- (a) Bei Anbindungen an Kanälen aus Stahlbeton sind die in der Bohrung offenliegenden Bewehrungsstäbe gegen Korrosion zu schützen.
 - (b) Die Bohrung ist mit vom Werkstoffhersteller zugelassener Bohrkronen rechtwinklig und zentrisch zur Rohrachse des öffentlichen Kanals im oberen Drittel auszuführen, zugelassene Anschlusselemente sind, **Awadock, Denso, Fabekun, Connex** oder gleichwertig. Die Einbauanleitungen der jeweiligen Hersteller sind zu beachten.
 - (c) Der Abstand des herzustellenden Anschlusses zu einem vorhandenen Schacht, Abzweig oder einer Muffe sollte 1 m nicht unterschreiten. Das Einragen der Anschlussleitung in den öffentlichen Kanal ist unzulässig. Die Verbindung ist wasserdicht und elastisch herzustellen.
 - (d) Sollen andere Anschlusselemente (z.B. Abzweigstutzen) zum Einsatz kommen, ist vorab vom Abwasserwerk eine Genehmigung einzuholen. Der nachträgliche Einbau des Abzweigstutzens in den öffentlichen Kanal hat mit entsprechend abdichtenden Kupplungen der jeweiligen Werkstoffhersteller zu erfolgen (z. B. Manschettendichtungen aus Edelstahl).
 - (e) Grundstücksanschlussleitungen, größer als DN 200 sind nicht zulässig.
- 6.8 Druckrohrleitungsanschlüsse sind in PE-HD, PE 100 SDR11 (Standard Dimension Ratio) entsprechend den DIN-Vorschriften herzustellen. Für die Durchführung der Arbeiten ist ein Zertifizierungsnachweis gemäß DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches) vorzulegen. Alle Verbindungen sind mit Elektro Schweißmuffen entsprechend den einschlägigen DVS-Richtlinien (Deutscher Verband für Schweißen) auszuführen. Die Schweißarbeiten dürfen nur von geschultem Fachpersonal mit Schulungsnachweis gemäß DVGW ausgeführt werden. Als Schweißgerät dürfen nur solche die den Anforderungen des DVS entsprechend eingesetzt werden. An der Grundstücksgrenze ist eine Absperrvorrichtung (Kugelhahn) aus PE-HD, PE 100, SDR 11 mit der Kennzeichnung – A- für Abwasser zu setzen. Die Absperrvorrichtung (Kugelhahn) ist Bestandteil der Anschlussleitung und gehört nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
Der Nachweis der Dichtheit ist mittels Innendruckprüfung gemäß DVGW nachzuweisen.
Druckentwässerungsanschlüsse von Grundstücken an öffentliche Freigefällekanälen dürfen nur über einen Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze, oder eine ausreichend lange Beruhigungsstrecke (Freigefälleleitung) an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.
- 6.9 Bei einer Sanierung des Hausanschlusses mittels Schlauchliner ist darauf zu achten, dass der Schlauchliner und das auf den Schlauchliner angepasste Harz eine DIBt-Zulassung hat.

7. Nachweise für die Anschlussarbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage:

- 7.1 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus des Anschlusselements bzw. Abzweigstutzens ist eine Fotodokumentation der Anschlussstelle durch die ausführende Firma anzufertigen. Des Weiteren ist eine TV- Befahrung des Haltungsabschnittes im Bereich der Anschlussstelle durchzuführen.
- 7.2 Jede Anschlussleitung (Schmutzwasser, Mischwasser, Regenwasser) ist nach Fertigstellung unverzüglich von einem Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit (DIN EN 1610) prüfen zu lassen.
- 7.3 Vor Anschluss der Hausanschlussleitung an den Grundstücksanschluss hat der Unternehmer eine Überprüfung zur Vermeidung von Fehlan schlüssen durchzuführen (nur bei Trennsystem) und in einem Protokoll festzuhalten.
- 7.4 Die Grundstücksanschlussleitungen sind an der Grundstücksgrenze lage- u. höhenmäßig einzumessen und in einer Skizze darzustellen.
- 7.5 Unternehmerbescheinigung-A für die Errichtung und Änderung privater Abwasseranlagen.

Die hier aufgeführten Nachweise sind unverzüglich nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten dem Abwasserwerk einzureichen.
